

Barrierefreie und digitale Maßnahmen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die unterfränkische Jugendarbeit bis zur örtlichen Ebene darin unterstützen, ihre pädagogische Arbeit für junge Menschen inklusiv, barrierefrei und digital zu gestalten. Daher sollen die zu fördernden Bildungsmaßnahmen entweder das inhaltliche Schwerpunkt-Thema „Inklusion“ haben oder mit einer barrierefreien Gestaltung alle jungen Menschen „inklusiv“ ansprechen. Diese Richtlinie stellt zudem eine Möglichkeit dar, Inklusion als festen Bestandteil der Jugendarbeit zu verankern. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf die Bildungsarbeit, die die JAm-Plattform des Bezirksjugendrings Unterfrankens nutzt, indem sie darüber durchgeführt oder zugänglich gemacht wird.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die notwendigen Sach- und Honorarkosten (inhaltlich oder gestalterisch) zur Durchführung einer inklusiven und digitalen Bildungsmaßnahme wie Workshops, Schulungen, Fachtagungen, MOOCs*, Livestreamingangebote, Hybridangebote oder On-Demand Angebote, zum Beispiel in Form von Audio-, Schrift-Dateien oder Videos. *Massive Open Online Course (deutsch: riesiger offener Onlinekurs) Die notwendigen Honorarkosten umfassen dabei insbesondere Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetscher: innen, Übersetzungen in Leichte Sprache etc.

3. Zuwendungsempfänger:innen Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring Unterfranken zusammengeschlossenen Jugendverbände, bei Dachverbänden auch deren Mitgliedsverbände bis zur Ortsebene, Jugendringe, anerkannte freie Träger der Jugendarbeit sowie die offene Kinder- und Jugendarbeit.

4. Fördervoraussetzungen

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen die die JAm-Plattform des BezJR nutzen. Die Bildungsarbeit über die JAm-Plattform erfolgt durch die Erstellung digitaler E-Learning Formate (auch „JAmS“ genannt). Die Sichtbarkeit dieser JAmS muss auf „öffentlich“ gestellt und damit

für alle zugänglich sein. Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, falls es einen triftigen Grund dafür gibt – dieser Grund ist bei der Antragstellung ausführlich zu begründen. Sobald eine Maßnahme aus Mitteln des BJR förderbar ist, erlischt die Möglichkeit dafür beim BezJR einen Antrag zu stellen. Auf den Werbematerialien bzw. Dokumentationen und der Pressearbeit ist auf die Förderung des BezJR hinzuweisen.

5. Umfang der Förderung

Bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten, maximal 500 €.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung / Verwendungsnachweis

6.1.1 Es kann ein Antrag zum Zwecke der Planungssicherheit für die Maßnahme gestellt werden. Dieser muss mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

6.1.2 Für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis inklusive Kosten- und Finanzierungsübersicht sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung! Im Finanzierungsplan sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber:innen anzugeben.

6.1.3 Teil des Antrags bzw. des Verwendungsnachweises ist verbindlich ein inhaltlicher Bericht.

6.1.4 Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme beim Bezirksjugendring eingegangen sein

6.2 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

6.3 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den Antragstellenden.

6.4 Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.